



**Vorlage
- öffentlich -**

lfd. Nummer
0127

Jahr
2014

Geschäftsbereich
6A

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Zuständigkeiten

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk VIII	04.03.2014	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk VII	11.03.2014	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk IV	11.03.2014	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk VI	19.03.2014	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	20.03.2014	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	25.03.2014	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk V	25.03.2014	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk IX	25.03.2014	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	27.03.2014	Kenntnisnahme
Beirat Untere Landschaftsbehörde	14.05.2014	Kenntnisnahme
Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz, Grün und Gruga	13.05.2014	Entscheidung

Betreff

Jahresprogramm und Wirtschaftsplan 2015 der Abteilung Waldungen und Baumpflege der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Grün und Gruga Essen

Datum: 28.01.2014

gez.: Raskob

Beschlussvorschlag

- ◆ Die Bezirksvertretungen I – IX nehmen Kenntnis.
- ◆ Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde nimmt Kenntnis.
- ◆ Der Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz, Grün und Gruga stimmt der Vorlage zu.

Sachverhaltsdarstellung

Die Abteilung Waldungen und Baumpflege der Grün und Gruga erfüllt im operativen Bereich im Wesentlichen Tätigkeiten in folgenden Aufgabenblöcken:

- Hoheitliche Verwaltungsaufgaben als Untere Jagdbehörde und als Teil der Sonderordnungsbehörde „Forstverwaltung“ in fachlicher / forstaufsichtlicher Einbindung in das Regionalforstamt Ruhrgebiet sowie als kommunaler Forstschutzbeauftragter mit Aufgaben nach dem Landesforstgesetz (z.B. Waldnaturschutz)
- Kommunalpflegebetrieb mit zentralisierter Gefahrenabwehr Baumbestand (außerhalb der Waldungen), Seilklettertechnik, Einsatzbereitschaft, maschinengestützter Kommunalpflege (Radwege, Schlammabfuhr, Ökoflächen, Bankettpflege,...)

- Forstbetrieb und fiskalische Forstverwaltung mit Ausbildungsbetrieb und Kooperationen für freiwillige Leistungen
- Baumpflege und Baumkontrolle aller städtischen Bäume außerhalb des Waldes

Gemäß § 33 Landesforstgesetz NRW (GV.NRW.S.485 / 9.Mai 2000) ist der Wald der Stadt Essen nach einem Betriebsplan (Forsteinrichtungswerk) zu bewirtschaften. Die jährlichen Wirtschaftspläne sind im § 34 Landesforstgesetz NRW für Gemeinden verbindlich vorgeschrieben und dienen der Planung und Durchführung der im Betriebsplan vorgesehenen Maßnahmen. Der Wirtschaftsplan 2015 ist ergänzt um das Jahresarbeitsprogramm der Abteilung Waldungen und Baumpflege und wird nach Beschlussfassung integraler Bestandteil des Wirtschaftsplanes von Grün und Gruga Essen. Die „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ ist in § 1b Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) vorgeschrieben. Die weiteren Maßnahmen der Abteilung, z.B. Baumpflege (außerhalb des Waldes), sind in redaktioneller Kurzform als Jahrespflegeplanung ergänzt.

Der Rat der Stadt Essen hat am 26.5.2010 den neuen Forstbetriebsplan für den städtischen Wald einstimmig beschlossen (2024/2009/6A) und die Verwaltung mit der Umsetzung beauftragt.

Die Maßnahmen des Wirtschaftsplanes 2015 (**Umsetzung ab 1.10.2014** „Forstwirtschaftsjahr“) der Abteilung Waldungen und Baumpflege von Grün und Gruga Essen berücksichtigen die angespannte Haushaltslage in besonderem Maße und sind von diesen Rahmenbedingungen in Umfang und Qualität direkt abhängig.

Das Produkt Waldpflege des Forstbetriebes hat seit Umsetzung der Ziele des neuen Forstbetriebswerkes Kostendeckung erreicht und erzielt positive Deckungsbeiträge für sonstige Pflichtaufgaben der Abteilung.

Im Jahr 2013 wurde der Forstbetrieb der Stadt Essen im Rahmen eines Rezertifizierungsaudits erneut nach den strengen Regeln des FSC® (Forest Stewardship Council®) zertifiziert.

Die Ergebnisse sind auf/unter www.essen.de Stichwort „Waldpflege“ abgelegt.

Risiken:

1. Alle Maßnahmen sind von der Gesamtaufgabenentwicklung sowie der Finanz- und Personalausstattung der GGE direkt abhängig.
2. Klimaereignisse (Sturm, extreme Trockenheit,..) und der unmittelbare (mechanisch, z.B. Windwurf, -Bruch) oder nur mittelbare Einfluss (Vermehrung pilzlicher Schaderreger bei Baumkrankheiten als Beispiel) können nicht abschließend kalkuliert und bewertet werden.

Anlagen:

- wesentliche oder / und öffentlichkeitswirksame Inhalte des Jahresprogramms der Abteilung Waldungen und Baumpflege mit Wirtschaftsplan 2015 und Leistungszahlen
- kartografische Darstellung (je Stadtbezirk – wenn dort Waldpflegemaßnahmen/“Durchforstungen“ stattfinden) der Maßnahmen Teil I¹ des Wirtschaftsplanes

Die Kosten der Umsetzung sind Bestandteil des Aufgabenprofils der Abteilung Waldungen und Baumpflege und integraler Bestandteil des Gesamtwirtschaftsplanes von Grün und Gruga. Die Umsetzung der Einzelmaßnahmen erfolgt gemäß § 34 Landesforstgesetz NRW mit dem jährlich vorgeschriebenen Wirtschaftsplan (Jahresprogramm der Abteilung Waldungen und Baumpflege). Die zur Planung genutzten Daten des Forstbetriebswerkes berücksichtigen die wirtschaftliche Optimierung der gesetzlich vorgeschriebenen Waldpflegemaßnahmen gemäß Potentialstudie der Deutschen Forstberatung und tragen dazu bei, höhere Kosten durch Verkehrsicherungsmaßnahmen zu vermeiden. Die Waldpflegemaßnahmen je Waldort ermöglichen die Erwirtschaftung positiver Deckungsbeiträge.

¹ Holzeinschlagsmaßnahmen

Gesamtkosten / Folgekosten

(Kostenberechnungen, Finanzierung und Veranschlagung siehe Anlage(n)_____)

1. Investitionen / sonstiger einmaliger Aufwand: Ja Nein
2. Kalkulatorische Kosten: Ja Nein
3. Personalkosten (z.B. Stellen, Stellenanteile, sonstige Personalkosten): Ja Nein
4. Sachkosten / sonstige Kosten: Ja Nein
5. Vorlagenvorprüfung erforderlich: Ja Nein